

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Verkauf und die Lieferung gefertigter Erzeugnisse
des
Forschungsinstitutes für Leder und Kunststoffbahnen gmbH, Freiberg (Auftragnehmer)**

Das Forschungsinstitut für Leder und Kunststoffbahnen (FILK) GmbH liefert grundsätzlich nur zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Die ausnahmsweise Geltung anderer Bedingungen - insbesondere Einkaufsbedingungen des Abnehmers - setzt eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung unsererseits voraus.

§ 1 - Angebot und Abnahme

1. Angebote des Auftragnehmers erfolgen freibleibend. Aufträge sind für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn und soweit wir sie schriftlich bestätigt oder mit deren Ausführung begonnen haben. Einer schriftlichen Bestätigung bedürfen auch Änderungen, Ergänzungen und mündliche Nebenabreden.
2. Ergänzende Klauseln zur Warenbezeichnung wie "ca.", "wie bereits geliefert", "wie gehabt" oder ähnliche Zusätze in den Angeboten des Auftragnehmers beziehen sich ausschließlich auf die Qualität oder Quantität der Ware, nicht aber auf den Preis. Solche Angaben in den Aufträgen werden vom Auftragnehmer entsprechend verstanden und ggf. ist eine Bestätigung entsprechend gemeint.
3. Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Sicherheitstechnische oder abfüllbedingte Abweichungen von 10 % nach unten oder nach oben gelten als vertragsgemäß. Solche Mengenabweichungen werden bei der Rechnungssumme voll berücksichtigt.

§ 2 - Kaufpreis und Zahlung

1. Die angegebenen Preise des Auftragnehmers verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt auf Grund der vom Auftragnehmer festgestellten Mengen bzw. Gewichte.
2. Der Kaufpreis ist zahlbar bei Lieferung der Ware, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftragnehmer behält sich vor, vom Fälligkeitstage an Fälligkeitszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Im Falle des Verzuges kann der Auftragnehmer weitergehenden Verzugsschaden geltend machen.
4. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten als Zahlung, wenn sie eingelöst sind. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
5. Der Käufer darf gegen die Kaufpreisforderung des Auftragnehmers nur unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen aufrechnen.
6. Der Käufer darf den Kaufpreis wegen Sachmängel zurückbehalten, bis der Auftragnehmer über die Berechtigung der Mängelrügen entschieden hat; darüber hinaus nur, wenn der Käufer ausreichende Sicherheit stellt.
7. Der Käufer darf den Kaufpreis nicht zurückbehalten wegen Mängelrügen aus einem anderen Vertrag als dem, aus welchem die Kaufpreisforderung stammt.

§ 3 - Lieferung

1. Die vereinbarten Lieferfristen und Termine gelten stets als ungefähr, wenn nicht ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist.
2. Ereignisse höherer Gewalt - wozu auch öffentlich rechtliche Beschränkungen sowie Streik und Aussperrung gehören - berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzuges ist in solchen Fällen ausgeschlossen. Dieses gilt auch bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Käufer von solchen Ereignissen unverzüglich zu informieren. Der Käufer ist dann ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug, so ist der Käufer berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolgtem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist nicht verlangen.

§ 4 - Versendung und Abnahme

Die Gefahren des Transports ab Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Käufers, auch bei frachtfreien Lieferungen.

§ 5 - Verpackung

1. Sofern die Lieferungen in Leihbinden erfolgen, sind diese spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintreffen beim Käufer von diesem in entleertem, einwandfreiem Zustand auf seine Rechnung und auf sein Risiko an den Auftragnehmer zurückzusenden oder ggf. frei des Fahrzeugs des Auftragnehmers gegen Empfangsbestätigung zurückzugeben.
2. Kommt der Käufer der unter 1. genannten Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für die über 4 Wochen hinausgehende Zeit eine angemessene Gebühr zu berechnen und nach erfolgloser Fristsetzung zur Rückgabe unter Anrechnung der vorgenannten Gebühr den Wiederbeschaffungspreis zu verlangen.

§ 6 - Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der Ware geht erst mit restloser Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.
2. Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten dem Auftragnehmer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, ist er zur Weiterverwendung der Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang befugt.
3. Falls der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach einer Nachfristsetzung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung und ohne Rücktrittserklärung die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Auftragnehmer dieses schriftlich erklärt.
4. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer erfolgt ohne eine Verpflichtung. Der Auftragnehmer gilt als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Endprodukten im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten fremder Waren; der Käufer verwahrt insoweit treuhänderisch und unentgeltlich für den Auftragnehmer. Das gleiche gilt bei Verwendung oder Vermischung im Sinne von § 947, 948 BGB von Vorbehaltsware mit fremden Waren.
5. Der Käufer tritt hiermit durch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstehende Ansprüche gegen Dritte zur Sicherung aller Forderungen des Auftragnehmers an ihn ab. Veräußert der Käufer Ware, an der der Auftragnehmer gemäß 4. nur anteiliges Eigentum hat, so zediert er dem Auftragnehmer die Ansprüche gegen die Dritten zum entsprechenden Teilbetrag. Verwendet der Käufer die Vorbehaltsware im Rahmen eines Werk- oder ähnlichen Vertrages, so tritt er die (Werklohn-)Forderung in Höhe des Rechnungswertes der hierfür eingesetzten Ware des Auftragnehmers an ihn ab.
6. Der Käufer ist bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang zur Einziehung der Forderungen aus einer Weiterverwendung der Vorbehaltsrate ermächtigt. Hat der Auftragnehmer konkreten Anlass zur Sorge, dass der Käufer seine Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht ordnungsgemäß erfüllt oder erfüllen wird, so hat der Käufer auf Verlangen des Auftragnehmers die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, dem Auftragnehmer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum stehenden Waren des Auftragnehmers und die an ihn abgetretenen Forderungen zu geben sowie die Unterlagen zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen auszuhändigen. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
7. Übersteigt der Wert der dem Auftragnehmer zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

§ 7 - Gewährleistungsrechte

Für Sachmängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahlweise Minderung oder Ersatzlieferung, wenn neben den gesetzlichen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen.
Wird die Ware in Versandstücken geliefert, so hat er zusätzlich die Etikettierung eines jeden einzelnen Versandstücks

auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen.

2. Mängel hat der Käufer unverzüglich schriftlich zu rügen.
3. Unterlässt der Käufer die jeweilige Untersuchung oder rügt er einen festgestellten oder feststellbaren Mangel nicht unverzüglich, so geht er hinsichtlich der festgestellten und/oder feststellbaren Mängel seiner Gewährleistungsrechte verlustig. Das gleiche gilt für den Fall einer irrtümlichen Falschlieferung, und zwar auch einer so erheblichen Abweichung, dass eine Genehmigung der Ware durch den Käufer als ausgeschlossen betrachtet werden musste. Bei einem versteckten Mangel hat der Käufer unverzüglich nach Entdeckung des Mangels zu rügen. Anderenfalls gilt die Ware auch insoweit als genehmigt.

Die Beanstandung eines versteckten Mangels ist jedenfalls nach Ablauf von 8 Wochen nach Empfang der Ware ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung von der Falschlieferung bleibt unberührt.

§ 8 - Haftung für Mangelfolge- und andere Schäden

1. Schäden, die durch Mängel der Kaufsache, irrtümliche Falschlieferung oder Mängel der Verpackung an Rechtsgütern des Käufers, einschließlich seines Vermögens, entstehen, haftet der Auftragnehmer wie folgt:
 - Soweit Schäden durch Einhaltung der Prüfpflichten des Käufers hätten vermieden werden können, ist jede Art der Haftung unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers oder eines gesetzlichen Vertreters zurückzuführen.
 - Soweit Schäden trotz Einhaltung der Prüfpflichten des Käufers entstehen, haftet der Auftragnehmer nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzungen.
 - Für schuldhaft falsche Beratung, Auskunft oder Empfehlung haftet der Auftragnehmer nur dann, wenn diese schriftlich erfolgt sind.
2. Sämtliche Ansprüche, die nicht § 634 a BGB unterliegen, verjähren nach 12 Monaten.

§ 9 - Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Geschäftssitz des Forschungsinstitutes für Leder und Kunststoffbahnen gGmbH. Im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten ist Gerichtsstand der Wohn- bzw. Geschäftssitz des Beklagten.
2. Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

Freiberg, Februar 2011

Forschungsinstitut für Leder und
Kunststoffbahnen gGmbH

Prof. Dr. Stoll
Geschäftsführer